



B9-0212/2022

5.4.2022

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an Erklärungen des Rates und der Kommission

gemäß Artikel 132 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU
(2022/2618(RSP))

Simona Baldassarre, Annalisa Tardino, Jaak Madison, Nicolaus Fest
im Namen der ID-Fraktion

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU (2022/2618(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
 - gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989,
 - unter Hinweis auf die Konvention des Europarates gegen Menschenhandel von 2005,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten¹ (Richtlinie über vorübergehenden Schutz), die von der Kommission am 27. Februar aktiviert wurde, wozu ein entsprechender Durchführungsbeschluss vom Rat am 4. März 2022 einstimmig angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur gegenwärtigen Krise in der Ukraine,
 - gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Konflikt in der Ukraine eskaliert und die Zahl der Flüchtlinge aus der Ukraine wächst;
- B. in der Erwägung, dass die Richtlinie über den vorübergehenden Schutz erstmals seit ihrer Einführung im Jahr 2001 in Kraft getreten ist, um den Auswirkungen eines Krieges in Europa abzuwehren, indem die Schutzmechanismen für die regionale Unterbringung von Flüchtlingen beschleunigt werden können;
- C. in der Erwägung, dass die Befreiung der Inhaber ukrainischer Reisepässe von der Visumpflicht durch die Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz, die es ihnen ermöglicht, in die EU einzureisen und sich dort ein Jahr lang aufzuhalten, ohne ein Visum oder Asyl zu beantragen, aufgehoben wurde;
- D. in der Erwägung, dass eine unmittelbare und reale Gefahr des Menschenhandels besteht; in der Erwägung, dass Kinder und insbesondere unbegleitete Minderjährige aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit diesem Risiko besonders ausgesetzt sind;

¹ ABl. L 212 vom 7.8.2014, S. 12.

- E. in der Erwägung, dass derzeit viele Privatpersonen und lokale Stellen in den Mitgliedstaaten für die Aufnahme von Minderjährigen und deren Familien zur Verfügung stehen;
 - F. in der Erwägung, dass Kinder in speziellen Aufnahmeeinrichtungen gezielt unterstützt und geschützt werden müssen; in der Erwägung, dass das Personal, das sich um traumatisierte Minderjährige kümmert, angemessen geschult werden sollte;
 - G. in der Erwägung, dass aufgrund des anhaltenden Konflikts derzeit viele Waisen und Kinder mit Behinderungen in Einrichtungen in der Ukraine festsitzen; in der Erwägung, dass sich die Lage weiter verschlechtert hat, da die meisten Pflegekräfte vor dem Konflikt geflohen sind;
1. verurteilt aufs Schärfste den grundlosen und ungerechtfertigten militärischen Überfall Russlands auf die Ukraine; ist der Auffassung, dass die von Präsident Putin angeordneten Maßnahmen eine eklatante Verletzung des Völkerrechts und der Souveränität der Ukraine darstellen;
 2. verurteilt erschüttert und voller Verachtung die Gräueltaten, die an Orten wie Butscha begangen wurden, und fordert eine gründliche Untersuchung dieser und ähnlicher Kriegsverbrechen;
 3. fordert erneut den sofortigen Rückzug der russischen Streitkräfte aus der Ukraine; bekräftigt seine Unterstützung für die Unabhängigkeit und die Souveränität der Ukraine;
 4. fordert eine unverzügliche und echte Waffenruhe; fordert ernsthafte und unverzügliche Verhandlungen, um dem Verlust von Menschenleben ein Ende zu setzen; fordert die Vereinten Nationen auf, ihr Mandat zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen wirksam wahrzunehmen; ist der Ansicht, dass die russische Aggression den Frieden in Europa verletzt hat;
 5. bedauert den Verlust von Menschenleben und das menschliche Leid; bringt seine tiefe Besorgnis über die Sicherheit der ukrainischen Zivilisten, der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge zum Ausdruck; fordert Russland nachdrücklich auf, seinen Verpflichtungen in Bezug auf das humanitäre Völkerrecht, insbesondere den Verpflichtungen in Bezug auf zivile Opfer, nachzukommen; verurteilt jegliche Angriffe auf zivile Ziele, einschließlich Krankenhäusern, Kindergärten, Wohnhäusern und Luftschutzbunkern;
 6. nimmt die Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz im Zusammenhang mit einer Kriegssituation an den Außengrenzen der EU zur Kenntnis, die es allen ukrainischen Bürgern, einschließlich Kindern, ermöglicht, in die Europäische Union einzureisen, ohne ein Visum oder Asyl zu beantragen;
 7. fordert die Kommission auf, bei den Mitgliedstaaten nachdrücklich anzumahnen, dass alle Minderjährigen, die bei der Einreise in ihr Hoheitsgebiet aus der Ukraine fliehen, unverzüglich kindgerecht identifiziert und registriert werden;

8. würdigt die Maßnahmen der lokalen Behörden und der Bürger der Mitgliedstaaten, die ihre Häuser schutzbedürftigen ukrainischen Familien geöffnet haben; lobt insbesondere Polen, Ungarn und Rumänien, die Hunderttausende ukrainische Flüchtlinge in ihr Hoheitsgebiet aufgenommen haben; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die EU diese Länder unterstützen sollte;
9. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Rahmen des Schutzes unbegleiteter Minderjähriger gesetzliche Vormunde zu benennen, die die sofortige und vorübergehende Aufnahme in von den Mitgliedstaaten benannten spezialisierten Gemeinschaften im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls sicherstellen;
10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, allen minderjährigen ukrainischen Flüchtlingen angemessenen Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten zu ermöglichen; fordert zu diesem Zweck alle Mitgliedstaaten, in denen ukrainische Flüchtlinge aufgenommen werden, auf, grundlegende Informationen über nationale Bildungs- und Gesundheitswebsites bereitzustellen, einschließlich einer Begrüßungsbroschüre für Menschen mit Behinderungen und einer Präsentation des nationalen Bildungs- und Gesundheitssystems in ukrainischer Sprache;
11. fordert, dass die Beziehung zwischen Minderjährigen, die nicht von ihren Eltern begleitet werden, und Erwachsenen, die mit ihnen reisen, überprüft wird, um den illegalen Handel und die Schleusung von Kindern zu verhindern;
12. fordert die Mitgliedstaaten und insbesondere die Strafverfolgungsbeamten an den Grenzen nachdrücklich auf, spezifische Maßnahmen zur Verhütung und Ahndung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel festzulegen;
13. fordert die Mitgliedstaaten auf, Verfahren zur Überprüfung der Echtheit ukrainischer Reisepässe einzuführen, um Missbrauch zu verhindern und sicherzustellen, dass die Unterstützung und der Schutz der Bürger, die Hilfe benötigen, nicht beeinträchtigt werden;
14. weist erneut darauf hin, dass Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine kommen und keinen Anspruch auf vorübergehenden Schutz haben, bei der sicheren Rückkehr in ihre Herkunftsländer unterstützt werden müssen;
15. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, gezielte Maßnahmen zur Evakuierung und Unterstützung von Waisen und behinderten Kindern zu ergreifen;
16. fordert die Kommission und den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der Kommission auf, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einen humanitären Kanal für Neugeborene von Leihmüttern zu schaffen und dafür zu sorgen, dass Minderjährige mit Behinderungen und alle schutzbedürftigen Minderjährigen sicher in die EU gelangen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Säuglingen, die von Leihmüttern geboren wurden, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten spezifische Rechtshilfe zu gewähren;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten der

Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung der Ukraine und der Regierung der Russischen Föderation zu übermitteln.